

**FREUNDE UND FÖRDERER  
der FRIEDRICH - HAASS -  
GEMEINSCHAFTSHAUPTSCHULE  
E.V. BAD MÜNSTEREIFEL**



Trierer Str. 16

53902 Bad Münstereifel

Telefon: 02253 / 545810

## **SATZUNG**

### **§1 Name des Vereins, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein hat den Namen „Freunde und Förderer der Friedrich-Haass- Gemeinschaftshauptschule Bad Münstereifel e. V.“
2. Sitz des Vereins ist Bad Münstereifel, Trierer Straße 16.
3. Der Verein ist unter dem Punkt 1 genannten Namen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen (VR 10627).
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Gemeinnützigkeit des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§3 Verwendung von Vereinsmitteln**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Andere Personen dürfen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, nicht begünstigt werden.

Die Organe des Vereins (s. § 5) achten auf sparsame Haushaltsführung.

### **§4 Zweck und Ziele**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, der Erziehung und der Jugendhilfe.

Dabei verfolgt der Verein insbesondere folgende Ziele:

1. Die Interessen der Schule in der Öffentlichkeit zu unterstützen.
2. Die Beziehungen zwischen Schülern, Eltern und Lehrern einerseits und der Schule sowie des Schulträgers andererseits zu festigen und zu pflegen. Dieses Ziel schließt die ehemaligen Schüler der Schule ein.
3. Die Förderung von Schulveranstaltungen auf dem Gebiet des Sports, der Kultur und der Geselligkeit.
4. Die Beschaffung von ergänzenden Lern- und Lehrmaterialien, die der Intensivierung der schulischen Arbeit dienen und die durch behördliche Stellen bzw. den Schulträger nicht finanziert werden können.
5. Die Mitgestaltung der Schuleinrichtung.
6. Die allgemeine Förderung bedürftiger Schüler, soweit eine andere Förderung nicht möglich ist.

### **§5 Organe des Vereins, Vertretung**

Die Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung und b) der Vorstand. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen.

## **§6 Mitgliedschaft und Stimmrecht**

Mitglieder können werden;

1. Die Eltern und Erziehungsberechtigten der Schüler.
2. Die Schüler der Friedrich-Haass-Schule.
3. Alle ehemaligen Schüler und Eltern.
4. Derzeitige und ehemalige Lehrkräfte der Schule.
5. Andere natürliche oder juristische Personen, die bereit sind, die Vereinsziele zu unterstützen.

Die Aufnahme als Mitglied wird schriftlich beantragt und vom Vorstand bestätigt. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Personen, die sich um den Verein oder die Friedrich-Haass-Gemeinschaftshauptschule besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Für sie entfällt die Beitragszahlung. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder über 14 Jahre sind stimmberechtigt.

## **§7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Tod, Austritt oder Ausschluss bedingen die Beendigung der Mitgliedschaft. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben. Die Mitgliedschaft endet mit der Annahme der Austrittserklärung durch den Vorstand. Mitglieder, die dem Sinne des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss (einfache Mehrheit) der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

## **§8 Mitgliederversammlung**

Zur Mitgliederversammlung gehören die in §6 genannten Personen. Sie wird einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt 2 Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand. In der Einberufung (Einladung) sind die Tagungsordnungspunkte bekannt zu geben. Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern bis 1 Woche vor dem Termin der Jahreshauptversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Mitgliederversammlung wählt für das folgende Wirtschaftsjahr 2 Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben in der folgenden Jahreshauptversammlung über Art und Umfang sowie eventueller Beanstandungen der durchgeführten Prüfungen zu berichten. Sie schlagen der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes vor. Die Entlastung ist gegeben, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt. Über Satzungsänderungen entscheiden  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Beschlussunfähigkeit ist gemäß der in §11 aufgeführtem Modus weiter zu verfahren.

Über die Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben ist. Eine Abschrift des Protokolls ist für die Mitglieder jederzeit zugänglich in der Schule aufzubewahren (Aushang am schwarzen Brett).

## **§9 Der Vorstand**

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von 2 Jahren folgende Mitglieder gewählt:

- Der/die Vorsitzende
- Der/die Stellvertreter/in
- Der/der Protokollant/in
- Der/die Kassierer/in

Zudem können auf Antrag bis zu zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzer gewählt werden. Der/Die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter können alternativ anwesend sein und dann die Sitzung leiten. Mit mindestens drei Anwesenden ist der Vorstand beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. im Vertretungsfall des Stellvertreters.

Zu Vorstandssitzungen können

- a) der Schulleiter oder dessen Vertreter
- b) der SV-Sprecher oder dessen Vertreter eingeladen werden.

Der Vorstand kann bis zu 5 Mitglieder als beratende Beisitzer heranziehen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und ~~der stellvertretende Vorsitzende~~ der/die Stellvertreter/in, jeder für sich.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Beschlüsse über Vereinsgeschäfte, deren Volumen den aktuellen Kassen-Bestand überschreiten, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung, hierzu ist gegebenenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Sitzungen des Vorstandes finden bei Bedarf statt und werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Termin ist den anderen Vorstandsmitgliedern 2 Wochen vorher schriftlich mit zu teilen. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom/~~der Schriftführer~~ Protokollant/in aufzubewahren sind.

## **§10 Beiträge**

Die Jahreshauptversammlung legt die im folgenden Jahr geltenden Mitgliedsbeiträge fest. Die Beiträge werden einmal im Jahr abgebucht. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen oder Spenden.

Der Verein hat folgende Bankverbindung:

Volksbank Euskirchen, Konto-Nr. 3002 444 010, BLZ 382 600 82.

## **§11 Auflösung des Vereins und Zweckbindung des Vermögens**

Der Verein kann mit  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Die Einladung zu der hierfür erforderlichen Mitgliederversammlung hat 4 Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen. Ist zum benannten Termin die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, wird sofort ein zweiter Termin festgesetzt, der frühestens 14 Tage nach dem ersten Termin liegen darf. Die Auflösung des Vereins kann in der zweiten Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung der Körperschaft (Friedrich-Haass-Gemeinschaftshauptschule) oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Münstereifel, die es ausschließlich zu verwenden hat für Fridrich-Haass-GHS oder die Rechtsnachfolgerin dieser Schule. Besteht weder die Friedrich-Haass-GHS noch eine Rechtsnachfolgerin, so kann die Stadt Bad Münstereifel über das Vermögen des Vereins frei verfügen.

## **§12 Konstituierende Versammlung**

Die konstituierende Versammlung fand am 22.11.1982 statt. Die Satzung wurde am 24.06.2009, ~~und am~~ 11.05.2016 und am 06.06.2018 aktualisiert.

Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister vom 26.11.2018 in Kraft.